

Abonnementspreis:
Ein Vierteljahr in Frankfurt und Mainz a. d. Exped. 4 7.50, bei den Agenten 4 6.25, bei d. Postämtern in Deutschland u. Schutzgeb. 4 8.-, Ägypten 5.00, Bulgarien 5.00, Dänemark 5.00, Griechenland (durch d. Postamt in Triest) Kr. 24.00, Holland 6.75, Italien Kr. 15.75, Luxemburg Fr. 13.65, Marokko (d. P.) Post 12.50, Norwegen Kr. 9.75, Oesterreich (Wien auch Wollzeile 11) Kr. 15.84, Portugal Milr. 2.672, Rumänien Lei 15.40, Russland Rubl. 4.53, Schweden Kr. 8.75, Schweiz Fr. 13.10, Serbien Fr. 14.80, Türkei (d. P.) Pistre (Silber) 85/4, Ungarn Kr. 12.42, im Weltpostverein in London Siegel, 125, Leadenhall Str., Paris Agence Havas, New York 20 Broad Str., 4.18.

Frankfurter Zeitung

(Frankfurter Handelszeitung.)

und Handelsblatt.

(Neue Frankfurter Zeitung.)

Stadt-Telephon: Amt I 5940, 5941, 5942, 5943.

Begründet von Leopold Sonnemann.

Für Auswärts: Amt I 29, 154, 2616, 4429.

Preis der Anzeigen:
Colonialzelle 50 J. Abendbl. 75 J.
Belangen 42.-, Abendbl. 41.50
Familienanzeigen 41.-, Platte u.
Daten-Vorschriften ohne Verbind-
lichkeit. - Anzeigen nehmen an:
Unsere Expeditionen in: Frank-
furt a. M. (Gr. Buchenheimerstr. 30/31),
Hann. Schillerpl. 3, Berlin Leipz.
Pl. 3, Breslau-Laubogast-Poststr. 3,
München Theatinerstr. 44, Offenbach
Börsenstr. 34, Stuttgart Post-
str. 7, Zürich Nordstr. 62. Unsere
übrigen Agenturen u. d. Annoncen-
Exp. Ferner in: London; 1409
Queen Victoriastr., Paris; Agence
Havas und John F. Jones & Co.
New York; 20 Broad Street.
Verlag u. Druck der Frankfurter
Sozial-Druckerei
(Gesellschaft m. beschr. Haftung).

Gerichtszeitung.

Karl May gegen Dr. P. Expedius Schmidt.

In einem Artikel vom 7. Mai 1910 hatte die „Augsburger Postzeitung“ bei Gelegenheit einer Polemik, die sich an B. Ansgar Böhmans Aufsichtsjerie in „Ueber den Wassern“ angeschlossen, den Schriftsteller Karl May mit Paul Verlaine auf eine Stufe gestellt. Dagegen wandte sich Dr. P. Expedius Schmidt in einer Erklärung, in der er Karl May vorwarf, „zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten“ geschrieben zu haben. May erwiderte darauf am 17. August 1910, dass er sich gegen Schmidt Strafantrag am Amtsgericht Dresden, dessen Zuständigkeit er damit begründete, dass er die „Augsburger Postzeitung“ in Radebeul durch die Post beziehe. Die Klage wurde daher an das mit dem 1. Juli 1910 in Wirksamkeit getretene Amtsgericht Kößschenbroda abgegeben, in dessen Bezirk Radebeul liegt. Hier wurde am 17. August das Hauptverfahren eröffnet. Ueber den weiteren Verlauf der Sache wird uns der folgende Bericht zur Verfügung gestellt: Der Vertreter des Angeklagten teilte in der Verhandlung vom 28. September die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kößschenbroda, weil die „Augsburger Postzeitung“ in dessen Bezirk nicht verbreitet sei, worauf der Privatkläger May seine frühere Behauptung aufrecht erhielt, er habe die genannte Zeitung in Radebeul selbst bezogen und sich dabei auf eine Auskunft der Postämter zu Radebeul und Kößschenbroda berief, daß täglich noch andere Exemplare dahingekendet würden. Diese Behauptung teilte aber dem Frageprotokoll mit, daß von der in Frage stehenden Zeitung im Mai 1910 kein einziges Exemplar von ihnen vertrieben worden sei. Daraufhin gab May die Unzuständigkeit des Gerichts Kößschenbroda zu und machte nunmehr geltend, daß die „Augsburger Postzeitung“ zur Zeit der Klageerhebung in verschiedenen Exemplaren in Dresden gehalten worden sei. Er beantragte nunmehr die Rückgabe der Rechtsache an das Amtsgericht Dresden; da jedoch das Hauptverfahren in Kößschenbroda bereits eröffnet war, wurde dieser Antrag abgewiesen. Die I. Strafkammer des Amtsgerichts Dresden entschied darauf am 31. Januar 1911 auf eine Beschwerde Mays, daß der Privatkläger die Rückgabe an das Amtsgericht Dresden verlangen könne, betonte aber dabei, daß Karl May seine Angaben zur Begründung der Zuständigkeit „wider die Wahrheit“ gemacht haben müsse. Durch Beschluß vom 9. Mai 1911 wurde nun die Klage Karl Mays vom Amtsgericht Dresden zurückgewiesen, wobei May die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Dabei betonte das Amtsgericht wiederum, der Privatkläger (May) müsse die zur Begründung der Zuständigkeit des von ihm angerufenen Gerichts aufgestellte Behauptung, daß er die „Augsburger Postzeitung“ in Radebeul durch die Post beziehe, „wider besseres Wissen“ gemacht haben. Das Amtsgericht läßt es dahingestellt bleiben, ob der vom Beklagten (Schmidt) angebotene Wahrheitsbeweis zu führen sei. Denn, ob Schriftwerke als unsaubere Kolportage-Romane und frömmelnde Muttergottesgeschichten anzusehen sind, sei eine Frage, die nach dem persönlichen Geschnauze des Urteilenden, seinen künstlerischen und religiösen Ansichten unter Umständen verschieden beantwortet werden könne. Dem Beklagten wird aber, selbst für den Fall, daß der Wahrheitsbeweis nicht angetreten werden könne, der § 183 St.-G.-B. strafschühend zugebilligt, denn seine Versicherung stelle sich „nächst als eine Kritik schriftstellerischer Leistungen dar und außerdem habe Schmidt in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Ferner leuchte eine Beleidigungsabsicht aus der Schmidt'schen Erklärung nicht heraus, weil der Beschuldigte, wenn er das ausdrücken wollte, worauf es ihm ankam, nämlich das Unzutreffende des Vergleichs der „Postzeitung“ vor Augen zu führen, sich schlechterdings so habe ausdrücken müssen, wie er es getan hat.

Der Beschluß fährt dann fort: „Daß der Beschuldigte die den Privatkläger verletzenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Sache geradezu als ausgeschlossen gelten.“ Hat doch der Privatkläger nicht nur in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Kößschenbroda vom 28. September 1910 ausdrücklich angegeben, daß in den unter seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unfittlicher Stellen stehen, sondern auch in seiner Klageschrift gegen Fischer selbst erklärt, er habe mit Mundmacher vereinbart, daß die zu Kolportage-Zwecken bestimmten Romane und Erzählungen unter Pseudonym veröffentlicht werden. Er habe dies

deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftsteller-ehre beeinträchtigen und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigend wirken und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigend wirken und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigend wirken würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf eine Stufe stelle, deren Produkte man landläufig als Hintertreppen- und Schauerromane bezeichne. Hierdurch hat der Privatkläger (May) aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaube, sich seiner hierbei in Frage kommenden Werte schämen zu müssen.“

Gegen diesen Beschluß legte Karl May Beschwerde bei der I. Strafkammer des Landgerichts Dresden ein. Dieses aber hat nunmehr die Beschwerde Mays als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten hat wiederum Karl May zu tragen. Damit ist nun der Beschluß des Amtsgerichts Dresden rechtskräftig geworden.

Karl May gegen Dr. P. Cyphedius Schmidt.

In einem Artikel vom 7. Mai 1910 hatte die „Augsburger Postzeitung“ bei Gelegenheit einer Polemik, die sich an P. Ansgar Pöllmanns Aufsatzserie in „Ueber den Wassern“ angeschlossen, den Schriftsteller Karl May mit Paul Verlaine auf eine Stufe gestellt. Dagegen wandte sich Dr. P. Cyphedius Schmidt in einer Erklärung, in der er Karl May vorwarf, „zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten“ geschrieben zu haben. Nach einer kleinen daran anknüpfenden Debatte stellte Karl May gegen Schmidt Strafantrag am Amtsgericht Dresden, dessen Zuständigkeit er damit begründete, daß er die „Augsburger Postzeitung“ in Radebeul durch die Post beziehe. Die Klage wurde daher an das mit dem 1. Juli 1910 in Wirksamkeit getretene Amtsgericht Röhlschenbroda abgegeben, in dessen Bezirk Radebeul liegt. Hier wurde am 17. August das Hauptverfahren eröffnet. Ueber den weiteren Verlauf der Sache wird uns der folgende Bericht zur Verfügung gestellt: Der Vertreter des Angeklagten betritt in der Hauptverhandlung vom 26. September die Zuständigkeit des Amtsgerichts Röhlschenbroda, weil die „Augsburger Postzeitung“ in dessen Bezirk nicht verbreitet sei, worauf der Privatkläger May seine frühere Behauptung aufrecht erhielt, er habe die genannte Zeitung in Radebeul selbst bezogen und sich dabei auf eine Auskunft der Postämter zu Radebeul und Röhlschenbroda berief, daß täglich noch andere Exemplare dahingefendet würden. Diese Postämter teilten aber dem Prozeßgerichte mit, daß von der in Frage stehenden Zeitung im Mai 1910 kein einziges Exemplar von ihnen vertrieben worden sei. Daraufhin gab May die Unzuständigkeit des Gerichts Röhlschenbroda zu und machte nunmehr geltend, daß die „Augsburger Postzeitung“ zur Zeit der Klageerhebung in verschiedenen Exemplaren in Dresden gehalten worden sei. Er beantragte nunmehr die Rückgabe der Rechtsache an das Amtsgericht Dresden; da jedoch das Hauptverfahren in Röhlschenbroda bereits eröffnet war, wurde dieser Antrag abgewiesen. Die 1. Strafkammer des Landgerichts Dresden entschied darauf am 31. Januar 1911 auf eine Beschwerde Mays, daß der Privatkläger die Rückgabe an das Amtsgericht Dresden verlangen könne, betonte aber dabei, daß Karl May seine Angaben zur Begründung der Zuständigkeit „wider die Wahrheit“ gemacht haben müsse. Durch Beschluß vom 9. Mai 1911 wurde nun die Klage Karl Mays vom Amtsgericht Dresden zurückerwiesen, wobei May die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte. Dabei betonte das Amtsgericht wiederum, der Privatkläger (May) müsse die zur Begründung der Zuständigkeit des von ihm angerufenen Gerichts aufgestellte Behauptung, daß er die „Augsburger Postzeitung“ in Radebeul

durch die Post beziehe, „wider besseres Wissen“ gemacht haben. Das Amtsgericht läßt es dahingestellt bleiben, ob der vom Beklagten (Schmidt) angebotene Wahrheitsbeweis zu führen sei. Denn, ob Schriftwerke als unsaubere Kolportage-Romane und frömmelnde Muttergottesgeschichten anzusehen sind, sei eine Frage, die nach dem persönlichen Geschmacke des Urteilenden, seinen künstlerischen und religiösen Ansichten unter Umständen verschieden beantwortet werden könne. Dem Beklagten wird aber, selbst für den Fall, daß der Wahrheitsbeweis nicht angetreten werden könne, der § 193 St.-G.-B. strafschützend zugestanden, denn seine Äußerung stelle sich zunächst als eine Kritik schriftstellerischer Leistungen dar und außerdem habe Schmidt in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Ferner leuchte eine Beleidigungsabsicht aus der Schmidt'schen Erklärung nicht heraus, weil der Beschuldigte, wenn er das ausdrücken wollte, worauf es ihm ankam, nämlich das Unzutreffende des Vergleichs der „Postzeitung“ vor Augen zu führen, sich schlechterdings so habe ausdrücken müssen, wie er es getan hat.

Der Beschluß fährt dann fort: „Daß der Beschuldigte die den Privatkläger, verletzenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Sache geradezu als ausgeschlossen gelten. Hat doch der Privatkläger nicht nur in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Röhlschenbroda vom 26. September 1910 ausdrücklich zugegeben, daß in den unter seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unsittlicher Stellen stehen, sondern auch in seiner Klageschrift gegen Fischer selbst erklärt, er habe mit Münchmayer vereinbart, daß die zu Kolportage-Zwecken bestimmten Romane und Erzählungen unter München veröffentlicht werden. Er habe dies deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftstellerehre beeinträchtigen und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigen könnte und müßte, wenn bekannt würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf eine Stufe stelle, deren Produkte man landläufig als Hintertreppen- und Schauerromane bezeichne. Hierdurch hat der Privatkläger (May) aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaubte, sich seiner hierbei in Frage kommenden Werke schämen zu müssen“.

Gegen diesen Beschluß legte Karl May Beschwerde bei der 1. Strafkammer des Landgerichts Dresden ein. Dieses aber hat nunmehr die Beschwerde Mays als unbegründet zurückerwiesen. Die Kosten hat wiederum Karl May zu tragen. Damit ist nun der Beschluß des Amtsgerichts Dresden rechtskräftig geworden.